

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 30.17 VOM 28. APRIL 2017**

---

## **PROMOTIONSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 28. APRIL 2017**

## Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Paderborn

vom 28. April 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Paderborn folgende Promotionsordnung erlassen:

### Inhalt

§ 1 Akademische Grade	3
§ 2 Promotionsleistungen	3
§ 3 Immatrikulation	3
§ 4 Promotionsausschuss	3
§ 5 Zugangsberechtigung	4
§ 6 Promotionsstudium	4
§ 7 Modulprüfungen, Bewertung	5
§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Promotionskommission	6
§ 9 Dissertation	7
§ 10 Gutachten	7
§ 11 Disputation	8
§ 12 Abschluss des Verfahrens	9
§ 13 Rücktritt	9
§ 14 Veröffentlichung der Dissertation	9
§ 15 Promotion in Kooperation mit Fachhochschulen	10
§ 16 Ehrenpromotion	11
§ 17 Aberkennung	11
§ 18 Verfahrens- und Schlussbestimmungen	11
§ 19 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	12

## § 1

### Akademische Grade

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht in einem ordentlichen Promotionsverfahren den Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)“.
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht die Fakultät in einem Ehrenpromotionsverfahren (§ 16) den akademischen Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.)“.

## § 2

### Promotionsleistungen

- (1) Durch die Promotion wird eine Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Leistungen umfassen die Prüfungen des Promotionsstudiums, eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste wissenschaftliche Abhandlung aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften (Dissertation) und ihre mündliche Verteidigung (Disputation). Die Dissertation kann eine gemeinschaftliche Forschungsarbeit sein, sofern die einzelnen Beiträge individuell abgrenzbar und bewertbar sind.

## § 3

### Immatrikulation

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich gemäß Einschreibungsordnung der Universität Paderborn einzuschreiben.

## § 4

### Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat wählt zur Organisation der Promotionsverfahren einen Promotionsausschuss.
- (2) Ihm gehören drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student aus einem Masterstudiengang der Fakultät an. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertretende oder Stellvertreter sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulgesetz (HG) und werden aus der Mitte des Gremiums gewählt.
- (3) Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die der Studentin oder des Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit gemäß § 11c HG sind zu beachten.
- (4) Die oder der Vorsitzende erörtert Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Promotionsausschuss.

## § 5

### Zugangsberechtigung

- (1) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer neben den weiteren Zugangsvoraussetzungen ein wirtschaftswissenschaftliches Promotionsthema vorgeschlagen hat, das für ein Promotionsvorhaben geeignet ist. Für das Promotionsthema sollte eine Betreuungsvereinbarung mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät vorliegen. Dem Vorschlag sind ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang sowie beglaubigte Nachweise über das Studium (Zeugnisse und Urkunden) beizufügen. Die Betreuungsvereinbarung erlischt nach Ablauf von sechs Jahren .
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses beschließt die Zugangsberechtigung, wenn ein wirtschaftswissenschaftliches Studium, einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik,
  1. mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
  2. für das der Grad des Master verliehen wird,  
an einer deutschen Hochschule mit mindestens guten Leistungen abgeschlossen wurde.
- (3) Der Promotionsausschuss beschließt die Zugangsberechtigung im Fall eines anderen einschlägigen Hochschulstudiums, sofern dieses jeweils mit insgesamt sehr guten Leistungen abgeschlossen wurde. Er kann die Annahme an geeignete Auflagen binden.
- (4) Der Promotionsausschuss kann auf besonders begründeten Antrag vom Erfordernis der guten Leistungen im Falle des § 5 Abs. 2 und der sehr guten Leistungen im Falle des § 5 Abs. 3 Befreiung erteilen und die Zugangsberechtigung beschließen; er kann die Zugangsberechtigung an geeignete Auflagen binden.
- (5) Im Fall eines ausländischen Studienabschlusses beschließt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen über die Zugangsberechtigung; er kann den Zugang an geeignete Auflagen binden.
- (6) Keine Zugangsberechtigung kann erhalten, wer bereits einmal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bescheinigt die Zugangsberechtigung.

## § 6

### Promotionsstudium

- (1) Das Promotionsstudium ist ein forschungsorientiertes Studium, das nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer systematisch auf eine herausragende wissenschaftliche Forschungstätigkeit vorbereiten und sie bei dieser Forschungsarbeit begleiten.

- (2) Das Promotionsstudium besteht aus sechs Modulen aus dem Modulhandbuch der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Gesamtvolumen von 30 ECTS-Punkten, die dem Promotionsstudium zugeordnet sind. Drei der sechs zu absolvierenden Module sind aus mindestens sechs Wahlpflichtmodulen zu wählen, die vom Promotionsausschuss benannt werden.
- (3) Der Fakultätsrat entscheidet über die Zuordnung der Module zum Promotionsstudium auf Vorschlag des Promotionsausschusses.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Promotionsstudiums erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erkennt außerhalb des Promotionsstudiums erbrachte Module an, im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Inhalt, Qualifikationsziel, Lehrform, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Dauer der Prüfungsleistungen der Module sind im Modulhandbuch der Fakultät geregelt; der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften trifft nachteilsausgleichende Regelungen für Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

## § 7

### Modulprüfungen, Bewertung

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Modulprüfungen zuständig.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand meldet sich in einem vom Prüfungssekretariat festgesetzten Zeitraum zu den Modulprüfungen an. In einem Modul kann bis spätestens eine Woche vor der ersten Prüfung die Meldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Im Krankheitsfall ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Eine Modulprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Nach einer einmal nicht bestandenen Modulprüfung kann das Modul gewechselt werden.
- (4) Bei zweimaligem Nichtbestehen desselben Moduls ist die Prüfung von einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer zu bewerten. Kommen beide Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zum gleichen Ergebnis, ist das Promotionsstudium nicht bestanden. Andernfalls ist das Modul bestanden.

- (5) Für die Prüfungsformen, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten ansonsten sinngemäß die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Das Promotionsstudium ist absolviert, wenn die Module des Promotionsstudiums bestanden sind.

## § 8

### Eröffnung des Promotionsverfahrens, Promotionskommission

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand gemäß § 5 über die Zugangsberechtigung verfügt und das Promotionsstudium absolviert hat. Sie oder er soll zudem einen in der Regel 30-minütigen wissenschaftlichen Vortrag an der Fakultät oder in einem wissenschaftlichen Umfeld (Konferenz, Tagung, Workshop) gehalten haben.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
  - 1. Fünf gebundene Exemplare der Dissertation;
  - 2. Nachweis der Zugangsberechtigung gemäß § 5;
  - 3. Nachweis über die bestandenen Promotionsmodule, den gehaltenen wissenschaftlichen Vortrag sowie ggf. erfüllte Auflagen im Sinne von § 5;
  - 4. Lebenslauf mit einem Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
  - 5. Erklärungen über anderweitige Promotionsversuche;
  - 6. eine Versicherung, dass die Dissertation selbstständig ohne Hilfe Dritter verfasst wurde, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben wurden und Stellen, die den Schriften anderer Autorinnen und Autoren entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind;
  - 7. Vorschläge für die Mitglieder der Promotionskommission;
  - 8. Bei Vorliegen einer kumulativen Disseration: Dokumentation der Erfüllung der Anforderungen an eine kumulative Disseration entsprechend der Richtlinien.

Im Falle einer Gruppenarbeit sind Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen und Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt, beizufügen. Er muss ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses beschließt über die Eröffnung des Verfahrens. Sie oder er bestellt eine Promotionskommission bestehend aus mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern und mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen eine oder einer auch eine

promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter sein kann und bestimmt den Vorsitz; im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter, die weiteren Mitglieder der Promotionskommission und den Vorsitz. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Promotionskommission ist in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer.

- (4) Die Gutachter sollen Professorinnen oder Professoren im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG, Nr. 5 HG (wenn sie durch Forschungsleistungen ausgewiesen sind), außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit positiver abgeschlossener Zwischenevaluation sein. Über Ausnahmen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschließt der Promotionsausschuss.
- (5) Die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission muss aus Mitgliedern der Fakultät bestehen, wobei mindestens zwei Departments vertreten sein sollen.

## § 9

### Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein selbständig erarbeiteter und angemessen formulierter Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet eines wirtschaftswissenschaftlichen Themenbereiches sein.
- (2) Der Promotionsausschuss erlässt Richtlinien für kumulative Dissertationen.
- (3) Enthält die Dissertation Arbeiten, die in Koautorenschaft entstanden sind, so ist der jeweilige Eigenanteil darzulegen.

## § 10

### Gutachten

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten in getrennten Gutachten, eventuell unter Nennung von Auflagen zur Drucklegung, die Dissertation. Dabei sind die folgenden Noten zu verwenden:
- mit Auszeichnung = summa cum laude (bei hervorragender wissenschaftlicher Leistung),
  - sehr gut = magna cum laude,
  - gut = cum laude,
  - genügend = rite,
  - nicht genügend = insufficienter.

Die Bewertung soll innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Bewertung von Dissertation und Disputation soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertatation abgeschlossen sein.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Dissertation und die Gutachten drei Wochen zur Einsichtnahme für die promovierten Mitglieder der Fakultät aus. Innerhalb der Auslagefrist haben diese

das Recht auf ein Votum zur Bewertung der Dissertation. Das Votum ist in schriftlicher Form beim Promotionsausschuss einzureichen.

- (3) Nach Ende der Auslagefrist beschließt die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung der Voten aus der Fakultät über die Annahme der Dissertation. Die Arbeit ist angenommen, wenn die Promotionskommission sie mit einfacher Mehrheit angenommen hat und sie nicht von der Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter abgelehnt wird.
- (4) In begründeten Fällen (zum Beispiel hohe Bewertungsdifferenzen zwischen den Gutachten) bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der Promotionskommission unverzüglich eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter als Mitglied der Kommission. Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

## § 11

### Disputation

- (1) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden zur Disputation. Die Disputation erfolgt nach Annahme der Dissertation. Erscheint die Doktorandin oder Doktorand ohne triftige Gründe nicht zu dem Termin, gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (2) In der Disputation wird durch die Promotionskommission festgestellt, ob die Doktorandin oder der Doktorand aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, weiter auszuführen und wissenschaftlich zu diskutieren.
- (3) Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde und wird in deutscher oder, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden, in englischer Sprache geführt. Die Disputation ist hochschulöffentlich; dies gilt nicht für die Beratung des Ergebnisses.
- (4) Über die Disputation ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit, so ist auch die Gruppenarbeit insgesamt in das Prüfungsgespräch einzubeziehen.
- (6) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Promotionskommission über das Bestehen der Disputation. Die Disputation ist bestanden, wenn die Promotionskommission sie mit einfacher Mehrheit als bestanden bewertet hat. Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Disputation ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden galt oder der Antrag auf Wiederholung nicht fristgerecht gestellt wurde.



## § 12

### Abschluss des Verfahrens

- (1) Bei angenommener Dissertation und bestandener Disputation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Gutachten, der Voten aus der Fakultät sowie der Leistung in der Disputation über das Gesamtprädikat der Promotion. Dabei sind die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 1 zu verwenden. Das Gesamtprädikat kann nicht besser als die beste Note der Gutachten sein; das Gesamtprädikat „summa cum laude“ setzt voraus, dass alle Gutachten auf „summa cum laude“ lauten. Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden der Promissionskommission. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses fertigt unverzüglich eine Bescheinigung über die bestandene Promotion aus, die den Hinweis enthält, dass der Dokortitel erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare und der Veröffentlichung geführt werden darf.
- (2) Bei nicht bestandem Promotionsstudium, abgelehnter Dissertation oder endgültig nicht bestandener Disputation ist die Promotion nicht bestanden.
- (3) In allen Fällen ist das Promotionsverfahren abgeschlossen, und die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht auf Akteneinsicht. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand Kopien der Gutachten.

## § 13

### Rücktritt

Die Doktorandin oder der Doktorand kann bis zum Vorliegen der Gutachten vom Verfahren zurücktreten. In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht eröffnet.

## § 14

### Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss kann eine Richtlinie zur Veröffentlichung erlassen.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Dissertation in der von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses genehmigten Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Gutachterinnen und Gutachter entscheiden über die Erfüllung etwaiger Auflagen zur Drucklegung gemäß § 10 Abs. 1.
- (3) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden

sein muss, die nachstehend angegebenen Pflicht- bzw. Belegexemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich und mit einem Titelblatt gemäß Anlage zur Verfügung stellt und die Verbreitung gewährleistet wird durch:

a) Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren (und Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes), von der ein Belegexemplar an die Universitätsbibliothek abzugeben sind, oder

b) Ablieferung einer elektronischen Version (einschließlich Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache; max. 1500 Zeichen), deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit einem Print-Belegexemplar für die Universitätsbibliothek in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung. Bei Alternative b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universitätsbibliothek das Recht, Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten und in Datennetzen (z. B. Internet) zur Verfügung zu stellen (auch unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt /Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

c) Für die Veröffentlichung von kumulativen Dissertationen erlässt der Promotionsausschuss Richtlinien, die insbesondere die Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften regeln.

- (4) Die Ablieferung des Pflichtexemplares und die Veröffentlichung haben innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation zu erfolgen; die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann diese Frist auf begründeten schriftlichen Antrag verlängern. Bei Fristversäumnis gehen die durch das Verfahren erworbenen Rechte verloren.
- (5) Nach Ablieferung des Pflichtexemplares und der Veröffentlichung wird die gemäß Anlage gestaltete Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt zur Führung des Dokortitels.

## §15

### Promotion in Kooperation mit Fachhochschulen

Im Fall von kooperativen Promotionen mit Fachhochschulen wird die Promotionskandidatin/der Promotionskandidat in der Regel neben einer Betreuerin/einem Betreuer der Fakultät von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fachhochschule als weiteren Betreuerin/weiterem Betreuer in Kooperation betreut. Die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer der Fachhochschule ist in der Regel eines der Mitglieder der Promotionskommission und kann eine/einer der Gutachterinnen/der Gutachter sein.

## § 16

### Ehrenpromotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Wirtschaftswissenschaften oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art kann die Fakultät eine Ehrenpromotion durchführen. Die oder der Geehrte führt den Doktorgrad „Dr. h. c.“. Die zu ehrende Person darf nicht hauptamtlich an der Universität Paderborn tätig sein.
- (2) Der Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zu stellen und zu begründen. Er ist allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Über den Antrag der Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat in zwei Lesungen. Er ist angenommen, wenn in der zweiten Lesung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der geehrten Person gewürdigt werden. Von der Ehrenpromotion werden alle deutschen Universitäten sowie das zuständige Ministerium benachrichtigt.

## § 17

### Aberkennung

- (1) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht wurde oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

## § 18

### Verfahrens- und Schlussbestimmungen

- (1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen des Mutter-schutzgesetzes, die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Regeln zu Pflegezeiten des Pflegezeitgesetzes finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Die Doktorandin oder der Doktorand soll vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Antritts der Elternzeit dem Promotionsausschuss schriftlich mitteilen, für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Belastende

Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Belehrung über die Rechte zu versehen und bekannt zu geben.

- (2) Für die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten nach dieser Promotionsordnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

## **§ 19**

### **Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Für die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits eröffneten Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung vom 22. Februar 2010 (AM.UniPb.22/10) fort.
- (2) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 22. Februar 2010 (AM.UniPb.22/10) außer Kraft. Absatz 1 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 8. März 2017 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 26. April 2017.

Paderborn, den 28. April 2017

Für den Präsidenten  
Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung  
der Universität Paderborn

Simone Probst

Anlage

**Titel der Dissertation**

Der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der

Universität Paderborn

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Wirtschaftswissenschaften

- Doctor rerum politicarum -

vorgelegte Dissertation

von

(bisheriger akademischer Titel, ausgeschriebenen Vorname, Nachname)

geboren am in

(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)





---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**